

## Dreizehntes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung  
des Urtheils.

§. 180.  
Das Urtheil, das keinem weitem Zuge unterliegt, ist insgemein ohne Verschub kundzumachen, und zu vollstrecken. Bei Strafurtheilen jedoch, welche einen verrückten, einen schwer Kranken Verbrecher, oder eine schwangere Verbrecherinn betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrückte zu seiner Vernunft gelangt, dem Kranken die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist.

§. 181.  
Eben so muß das Kriminalgericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verschieben, wann der Untersuchte a) ein Landesstand, b) eine geistliche Person, c) ein immatrikulirtes Mitglied

glied einer Universität oder eines Lyceum, d) eine in einen Magistratualdienst übergetretene Militärperson ist. In solchen Fällen ist das Urtheil vorher dem Kriminalobergerichte zuzusenden, damit die Anzeige nach Verschiedenheit der Person dem Chef der Stände, des Landes, der Landesstelle, dem Bischöfe, der Universität oder dem Lyceum, dem nächsten Militärkommando gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschieht dann, sobald dem Kriminalgerichte die Nachricht zukömmt, daß der Schuldigerkannte seines Standes oder des militärischen Ehrenranges entsetzt, aus dem ständischen Katastrum getilget, der geistlichen Würde und Weihe entkleidet, aus der Universitätsmatrikel gelöscht worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt seyn; so kann das Kriminalurtheil ohne weiteren Aufschub kundgemacht und vollzogen werden.

§. 182.

Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichtsbeisitzer in das Gefängniß zu verfügen, ihm

ihm sogleich die Eisen, falls er mit solchen belegt ist, abnehmen zu lassen, und die Freyheit anzukündigen. Die Ankündigung der erkannten Unschuld ist nicht zu verzögern; sie kann daher auch an jedem Sonn- oder gebotenen Feiertage geschehen, damit der Unschuldige, so geschwind als möglich auf freyen Fuß gesetzt werde. Es ist ihm daher erlaubt, sich in demselben Augenblicke aus dem Gefängnisse wegzubegeben, und muß das Urtheil gleich in Bereitschaft gehalten werden, welches ihm, wenn er es verlangt, bei dem Kriminalrichter ausgehändigt werden soll.

§. 183.

Wird der Untersuchte nur nach einer aus Abgang hinlänglicher Beweise aufgehobenen Untersuchung des Verhaftets entlassen, so wird er durch den Kerkermeister am nächsten Gerichtstage vor das Gericht gestellet. Hier wird ihm von dem Gerichtsschreiber das Urtheil vorgelesen, und eine Abschrift desselben behändiget, dabei aber durch den Kriminalrichter eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung

ge

gegeben, und er dann des Verhaftes entlassen, auch darüber dem Kreisamte eine Anzeige gemacht.

## §. 184.

Auf gleiche Weise, wie in dem vorhergehenden §. 183. vorgeschrieben ist, geschieht die Kundmachung des Urtheils, wenn der Untersuchte schuldig erkannt wird, und die §. 180 und 181. bestimmten Anstände nicht vorhanden, oder gehoben sind.

## §. 185.

Wenn das Urtheil auf eine strengere Strafe als Gefängniß erkennet, ist eine Kundmachung vor dem Gerichte allein nicht zureichend, sondern muß entweder noch am nämlichen Tage, wenn es füglich geschehen kann, oder doch am nächsten Vormittage auch eine öffentliche Verkündigung an das Volk geschehen. Hierzu muß an dem im Gerichtsorte befindlichen größten Platze ein Gerüst errichtet werden, wohin der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung des Kerkermeisters und der Wache geführt, ihm daselbst das Urtheil durch den Gerichtsschreiber

ber laut und verständlich vorgelesen, und wenn dasselbe die Brandmarkung, Ausstellung auf der Schandbühne oder eine Züchtigung mit Streichen erkannt, so gleich in Vollzug gesetzt wird. Bei den übrigen Strafarten ist der Verurtheilte nach der geschehenen öffentlichen Kundmachung in das Gefängniß zurückzuführen, dem Kreisamte sogleich eine Abschrift des Urtheils zu übergeben, und von demselben die Veranstaltung zu treffen, damit die Strafe nach folgender Vorschrift vollzogen werde.

§. 186.

Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere, oder Münzfälschung zum Gefängnisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Buefsstein in der Grafschaft Tyrol anzustehen, und sind dahin zu überliefern.

§. 187.

Ein Verbrecher, der wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilt ist, wird aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg

berg bei Brünn in Mähren, aus den gesammten nieder, inner, ober und vorder-österreichischen Ländern auf den Schloßberg nach Grätz in Steyermark geliefert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

## §. 188.

Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schiffziehen nach Hungarn abgeschickt. Mittlerweile aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dahin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Grätz zu liefern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landgerichte den Weg nimmt, zu Vermeidung öfterer Ueberlieferungen, so lange im Kriminalgerichtsverhafte wohl verwahrt anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

## §. 189.

§. 189.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuesstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen, aber harten Strafe verurtheilet ist, hat er die Strafzeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwey andern genannten Gefängnißorten zu vollstrecken. Für die Zuchthäuser und Kasamaten sind insbesondere folgende Verbrechen geeignet: a) Aufruhr und Tumult bei geringem Grade der Bosheit und Gemein-schädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts; d) Verbrechern geleistete Hilfe zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesfrucht; g) Verstümmelung; h) Unberechtigte Gefangenhaltung einer andern Person; i) Trug bei minderm Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zweyfache Ehe. Bei allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlessien und Galizien die Strafzeit auf dem Brünner Spielberge, die aus den österreichischen Provinzen auf dem

dem Gräzer Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches bei Männern zu dem Schiffziehen eignet; wie auch diejenigen Männer, die zu dem Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

§. 190.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Verbrecher im Kriminalgerichtsorte anzuhaltten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Kriminalgefängnisse vorkommen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

§. 191.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verlässlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Straförrtern sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe auch, wenn er nach der Eigenschaft seines Verbrechens

brechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militärwache mit dem nächsten Militärkommando in Vernehmen zu setzen haben.

---

---

## Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 193.

Der Rekurs findet in zwey Fällen statt, a) gegen Urtheile der unteren Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Kriminalobergerichte vorzulegen, kundmachen und vollziehen dürfen, und b) gegen Urtheile des Kriminalobergerichts, durch die das Urtheil des Kriminaluntergerichts verschärfet worden ist. In diesen  
sen